



Öffentliche Bekanntmachung

Bauordnungsrechtliche Allgemeinverfügung des Magistrats der Stadt Rüsselsheim a.M.

–Bauaufsicht–

zur vorläufigen Sicherung der brandbetroffenen Liegenschaft An den Weiden 40, 65428 Rüsselsheim a.M., Gemarkung Rüsselsheim, Flur 7, Flurstück 144/4, nebst darauf stehendem Wohnhaus (brandbetroffenes Gebäude) und Garagen (Allgemeines Betretungsverbot mit weiteren Anordnungen) – Aktenzeichen 00494-2023-OV –

An jede Person auf dem Gebiet der Stadt Rüsselsheim a.M.

Aufgrund der §§ 3, 60, 61 Absatz 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), i.V.m. § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) sowie § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Magistrat der Stadt Rüsselsheim a.M. –Bauaufsicht– im Rahmen der bauaufsichtlichen Gefahrenabwehr folgende

Bauordnungsrechtliche Allgemeinverfügung

- a) Zum Zwecke der bauaufsichtlichen Gefahrenabwehr wird für das Grundstück nebst darauf stehendem Wohnhaus (brandbetroffenes Gebäude) und Garagen mit der Anschrift An den Weiden 40, 65428 Rüsselsheim a.M., Gemarkung Rüsselsheim, Flur 7, Flurstück 144/4, durch den Magistrat der Stadt Rüsselsheim a.M. –Bauaufsicht– die Notwendigkeit einer vorläufigen Sicherung zur Wiederherstellung bauordnungsgemäßer, gefahrloser Zustände festgestellt.
- b) Für das Grundstück wird ein allgemeines Betretungsverbot angeordnet. Der Geltungsbereich des Betretungsverbots (Gefahrenbereich) betrifft das gesamte Grundstück innerhalb dessen katasterrechtlichen Grenzen. Der fragliche Bereich ist vor Ort erkennbar anhand der vorhandenen, entlang der Grundstücksgrenzen verlaufenden Grundstückseinfriedungen, den aufgestellten Sicherungszäunen (Bauzäunen), den behördlich angebrachten Hinweisschildern (Betreten-verboden-Schilder) und ergibt sich weiter aus dem dieser Verfügung als Anlage und Bestandteil beigefügten Auszugs aus der Liegenschaftskarte. In diesem ist die verfügbare Parzelle und Fläche flächig grünfarbig dargestellt.
2. Von dem allgemeinen Betretungsverbot nach vorstehender Ziffer 1. ausgenommen sind Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Wahrnehmung behördlicher oder gerichtlicher Aufgaben das Grundstück, einschließlich der darauf stehenden baulichen Anlagen, betreten müssen oder denen die Bauaufsicht den Zutritt im Einzelfall ausdrücklich gestattet hat. Rechtzeitig vor dem Betreten ist die Bauaufsicht über das geplante Betreten zu informieren, damit eine Teilnahme der Bauaufsicht möglich ist. Der Schlüssel zum brandbetroffenen Gebäude wird aktuell beim Amtsgericht Rüsselsheim, Nachlassgericht, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, 65428 Rüsselsheim a.M., verwahrt und ist dort rechtzeitig für einen Zutritt zu beantragen.
3. Es wird angeordnet, den vorstehend unter Ziffer 1. festgelegten Verbotsbereich entlang der Straße An den Weiden (ca. 19,00 Meter) sowie im erforderlichen Umfang auch entlang der seitlichen östlichen Grundstücksgrenze, von dem östlichen vorderen Grenzpunkt bis zur Wellkunststoffeinfriedung (ca. 10,00 Meter), durch die Aufstellung eines zusätzlichen Sicherungszäuns (Bauzaun) gegen ein unbefugtes Betreten zu sichern. Der verfügbare Gefahrenbereich wird ergänzend durch Hinweisschilder „Betreten verboten!“ gekennzeichnet. Der Verlauf des Sicherungszäuns ist in der anliegenden Planunterlage in Rot gekennzeichnet.
4. Für das verfügbare Grundstück gemäß Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird das Abstellen der grundstücksversorgenden Erschließungsmedien Gas, Trinkwasser und Strom angeordnet. Den entsprechenden Versorgungsunternehmen wird dazu der notwendige Zugang zu den Abstellrichtungen dieser Versorgungsmedien auf dem verfügbaren Grundstück und dem vom Brand betroffenen Wohngebäude sowie der Garage eingeräumt. Der Schlüssel zum brandbetroffenen Gebäude wird aktuell beim Amtsgericht Rüsselsheim, Nachlassgericht, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, 65428 Rüsselsheim a.M. verwahrt und ist dort rechtzeitig für einen Zutritt zu beantragen.
5. Für das verfügbare Grundstück gemäß Ziffer 1. dieser Allgemein-

verfügung wird die Abnahme der Dachstuhl- und dem verbliebenen Dachstuhl und deren Lagerung auf dem Grundstück angeordnet.

6. Zur Durchsetzung vorstehender Anordnungen Ziffern 1. und 2. des Verfügungsstücks wird eine Vollstreckung in Form von Vollstreckungshandlungen zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen nach § 75 HessVwVG angeordnet.
7. Zur Durchsetzung vorstehender Anordnungen Ziffern 3. – 5. wird die Anwendung von Verwaltungszwang in Form der Ersatzvornahme angedroht. Soweit die durchzusetzende Handlung notwendig mit der gewaltsamen Einwirkung auf Sachen verbunden ist, wird die Anwendung körperlicher Gewalt oder ihrer Hilfsmittel angedroht.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zur Aufhebung durch die Bauaufsicht der Stadt Rüsselsheim a.M. fort. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck in den örtlichen Tageszeitungen „Main Spitze“ und „Rüsselsheimer Echo“. Die öffentliche Bekanntmachung wird auch im Aushangkasten des Rathauses zur Kenntnisnahme ausgehängt. Die öffentlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Rathaus der Stadt Rüsselsheim a.M., Bauaufsicht, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim, Zimmer 78, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. In einem weiteren Verfahren (z. B. Widerspruchsverfahren o. ä.) anfallende Kosten hat die Person zu tragen, welche die Amtshandlung verursacht.

Rüsselsheim, 16.08.2023

Nils Craft
(Stadtrat und Baudezernent)

